



GEMEINDE
RUSSIKON

GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom 5. Dezember 2016



Anträge und Weisungen

Korrigierte Version vom 21. November 2016

Russikon druckt auf REFUTURA-Papier aus 100% Altpapier und CO₂ neutral hergestellt.



EINLADUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Russikon

Wir laden Sie zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde vom **Montag, 5. Dezember 2016, 20.00 Uhr, ins Riedhus** ein.

Traktanden

- Finanzen
Voranschlag 2017 | Steuerfuss 2017 | Genehmigung 5
- Abfall
Revision Verordnung über die Abfallentsorgung | Genehmigung 11
- Polizei
Revision Polizeiverordnung | Genehmigung 14
- Gemeindepersonal
Revision Personalverordnung | Genehmigung 17
- Jugend- und Schulsozialarbeit Russikon (JSAR)
Konzept- und Kreditgenehmigung 19
- Bürgerrecht
Mehnert Sven, Heike und Jonas, von Deutschland | Aufnahme 25
- Bürgerrecht
Sadiku Albert, Armela und Anesa, von Mazedonien | Aufnahme 28



Aktenauflage

Die Akten liegen ab Montag, 21. November 2016, während den ordentlichen Öffnungszeiten der Verwaltung im Gemeindehaus, 2. Obergeschoss, auf. Gemäss § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte wird Stimmberechtigten auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt.

Anfragen

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens am 10. Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet der zuständigen Behörde einzureichen.

Korrigendum zu Traktandum 1

Im ursprünglichen Weisungsbüchlein für die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 wurde der Aufwandüberschuss falsch ausgewiesen. In diesem Weisungsbüchlein ist der korrekte Antrag. Der korrekte Antrag ist fristgerecht in der Aktenaufgabe einsehbar. Die korrekte Laufende Rechnung ist im Anhang des Weisungsbüchleins ab Seite 31 ausgewiesen. Bitte entschuldigen Sie das Versehen.

Russikon, im November 2016

Gemeinderat Russikon



Finanzen | Voranschlag 2017 | Steuerfuss 2017 | Genehmigung

Referent: Hans Aeschlimann, Gemeindepräsident

Dem Aufwand von CHF 24'593'500.00 steht ein Ertrag von CHF 23'995'500.00 gegenüber. Im Aufwand sind zusätzliche Abschreibungen im Betrage von CHF 500'000.00 enthalten. Damit entsteht ein Aufwandüberschuss von CHF 598'000.00. Der Voranschlag 2017 basiert auf einem Steuerfuss von **113 Prozent**.

Erläuterungen

Bei unseren Haupteinnahmen – den Steuererträgen – rechnen wir mit einem Wachstum von 1,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr 2016. Die aktuelle Entwicklung in unserer Gemeinde rechtfertigt diese Vorgabe. Der zurückhaltende Optimismus wird vom Kanton geteilt, der ein jährliches Steuerwachstum bis 2019 von je 2,6 Prozent erwartet. Die Grundsteuern – die Steuer auf den Verkäufen von Liegenschaften - werden mit CHF 750'000.00 und damit auf dem Niveau 2016 erwartet. Dies ist umso erfreulicher, als dass noch vor wenigen Jahren mit einem deutlichen Rückgang gerechnet wurde. Dies hat sich glücklicherweise bis jetzt nicht bewahrheitet. Dennoch: die Grundstück-Reserven sind knapper geworden.

Auch der Finanzausgleich, der vom Kanton für das nächste Jahr bereits zugesichert wurde, fällt höher aus. Aus diesem Topf fliessen Russikon zusätzliche CHF 338'000.00 zu. Diese Erträge haben aber nicht die Kraft, die Kostenzunahme in verschiedenen Bereichen der Gemeinde zu kompensieren. Namentlich die Bereiche Bildung und Gesundheit belasten den Gemeindehaushalt überdurchschnittlich. Hier öffnet sich eine Schere.

Laufende Rechnung

Der Bereich **Behörden, Verwaltung und Verwaltungsliegenschaften** benötigt im Voranschlagsjahr 2017 CHF 85'000.00 (oder 4 Prozent) mehr gegenüber dem Voranschlag 2016. Unter anderem steigen die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Informatik Umgebung. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (geplant per 1. Januar 2018), erfährt die Buchführung der Gemeinde eine grundlegende und einschneidende Veränderung. Dieser Prozess verlangt Anpassungen im Bereich Software; die Umstellung auf die neue Rechnungslegung wird nicht ohne Unterstützung durch externe Fachleute möglich sein. Auch



dafür wurden Mittel reserviert. Im Steueramt wurde ein Teilzeitpensum von 60 auf 80 Prozent erhöht, um die Anzahl Einschätzungen von Steuererklärungen auf kommunaler Ebene zu erhöhen.

Bei der **Rechtspflege** dominieren die Ausgaben für den regionalen Sozialdienst und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. Diese beiden Bereiche alleine benötigen im nächsten Jahr zusätzlich CHF 34'000.00 und kosten die Gemeinde Russikon damit insgesamt CHF 358'000.00. Da unsere Feuerwehr und der Zivilschutz weniger Mittel benötigen, beträgt das Ausgabenwachstum in diesem Bereich lediglich CHF 5'000.00.

Benötigte der Bereich **Bildung** im Jahr 2014 noch rund CHF 8 Mio., werden für die Bewältigung ihrer Aufgaben für das nächste Jahr über 8,6 Mio. zu bezahlen sein. In dieser Summe ist der Aufwand für den schulischen Bereich und der Aufwand für die Schulliegenschaften zusammengefasst. Begründet wird das erneute Kostenwachstum mit dem Anstieg der Schülerzahlen. Die Kostenzunahme ist allerdings überproportional, weshalb der Gemeinderat im Bereich Bildung ein Kostendach beschlossen hat. Dieses beträgt im Voranschlagsjahr 2017 CHF 8,0 Mio. und umfasst ausschliesslich den rein schulischen Betrieb. In diesem Betrag und damit im Kostendach nicht enthalten sind die Aufwendungen für die Schul-Liegenschaften, für welche im Voranschlagsjahr 2017 netto rund CHF 770'000.00 berücksichtigt werden.

Im Bereich **Kultur und Freizeit** sind die Abweichungen verhältnismässig gering. Tiefere Gebührenerträge bei der Bibliothek (Rückgang der Ausleihen zu Gunsten des online-Bezuges von Medien via Internet) und höhere Nebenkosten für die Räumlichkeiten drücken auf das Resultat. Etwas mehr Mittel werden für den Neujahrs-*Apéro* eingeplant (letztes Jahr spielte die Musikgesellschaft Fehraltorf) und zusätzlicher Liegenschaftsaufwand beim Schützenhaus führen zu Gesamt-Mehrkosten von CHF 20'400.00.

Bei den Pflegekosten, die unter der Funktion **Gesundheit** abgerechnet werden, beträgt die Zunahme zum Vorjahr CHF 476'000.00 (45 Prozent). Das Budget 2016 wurde allerdings mit zu tiefen Kosten festgesetzt. Das zeigt die provisorische Hochrechnung per Ende Juli 2016. Werden die Zahlen des Voranschlages 2017 denjenigen der Jahresrechnung 2015 gegenüber gestellt, so beträgt das Kostenwachstum indes gut CHF 244'000.00 (18 Prozent). Die Kostensteigerung gründet sich nicht ausschliesslich auf eine höhere Zahl von Betagten. Die steigenden Kosten entsprechen den höheren Einstufungen im Pfl egetarif-System. Das heisst, dass die Nachfrage



nach Pflegedienstleistungen in höheren Stufen (= intensiver und teurer) schneller zunimmt, als die Anzahl der Bezüger. Bei gleichbleibender Anzahl Bezugsberechtigten steigen die Kosten damit jährlich voraussichtlich um rund 3 Prozent.

Die Kosten für die Ergänzungsleistungen (Zusatzleistungen zu AHV- oder IV-Renten) steigen im Schnitt 6 Prozent jährlich. Für das nächste Jahr sind für diesen Aufgabenbereich CHF 728'000.00 reserviert. Das sind knapp 3 Prozent mehr als im Vorjahr. Auch hier ist es – ähnlich wie im Gesundheitsbereich – nicht die steigende Zahl von Anspruchsberechtigten, welche die Ausgabenkurve nach oben drücken. Die Kostensteigerung ist auf intensivere Leistungen zurückzuführen, die benötigt werden, um zum Beispiel die Kosten für einen Heimaufenthalt zu finanzieren. Dem gegenüber steht der Bereich der Wirtschaftlichen Hilfe: hier darf das langjährige Wachstum von 2 Prozent pro Jahr beinahe als gut bezeichnet werden. Im Jahr 2010 mussten für diesen Bereich netto CHF 275'000.00 aufgewendet werden. Für das Voranschlagsjahr 2017 wird mit Kosten von CHF 281'000.00 gerechnet. Die Kosten für die Jugendsozialarbeit werden für das nächste Jahr etwas tiefer als im Vorjahr erwartet. Der Grund liegt bei einem nicht voll ausgeschöpften Pensum einer Jugendsozialarbeiterin. Insgesamt schliesst die **Soziale Wohlfahrt** CHF 29'500.00 tiefer ab als im Vorjahr 2016, nämlich mit CHF 1'616'500.00.

Für den Unterhalt und den Werterhalt der kommunalen **Strassen** (30 km) sind für das nächste Jahr pro Kilometer CHF 18'000.00 vorgesehen. Nebst dem ordentlichen Bordunterhalt oder etwa den Sanierungen von Winterschäden sind an folgenden Strassenzügen kleinere oder grössere Arbeiten geplant: Rehweid, Grubenstrasse, Rebenweg, Holenrainstrasse, Wilhofstrasse, Waldeggstrasse, Sägeltobelstrasse. Die erwarteten Gesamt-Ausgaben in dieser Funktion von CHF 1'261'000.00 liegen damit CHF 116'000.00 tiefer als im Vorjahr 2016. Die Ursache dafür liegt u.a. im Beitrag an die Nachbargemeinde Fehraltorf für die Erweiterung des Busbahnhofs, der im Jahr 2016 einmalig anfiel.

Der Bereich **Umwelt und Raumordnung** wird im Rahmen des Vorjahres erwartet. Die Mehrausgaben können teils mit Minderausgaben kompensiert werden. So wurde im Jahr 2016 das Gemeinschaftsgrab erweitert. Diese Kosten fallen im nächsten Jahr nicht mehr an. Dafür hat Russikon weitere Auflagen erhalten, um bestehende Parzellen von Altlasten zu befreien. Es sind dies Gebiete im Bereich "Im Rai" und "Buchholz". Der Kanton beteiligt sich an dieser Bereinigung. Die Nettokosten betragen für Russikon rund CHF 36'000.00. Verstreicht die vorgegebene Frist zur Sanierung dieser ehemaligen Deponien ungenutzt, entfällt der Staatsbeitrag definitiv.



Der jährliche Gewinnanteil der Zürcher Kantonalbank wird innerhalb der Funktion **Volkswirtschaft** abgerechnet. Für das Voranschlagsjahr rechnen wir mit einem Beitrag von CHF 46.00 pro Person. Dies entspricht einem Betrag von CHF 195'000.00 – immer unter Vorbehalt des Geschäftsganges unserer Hausbank. Auch bei den Bereichen Landwirtschaft und Forstwirtschaft werden gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres bessere Resultaten erwartet. Die Verbesserung beträgt CHF 59'000.00.

Investitionsrechnung

Im Voranschlagsjahr 2017 werden die **Umgebungsarbeiten beim Gemeindehaus** abgeschlossen. Dafür sind CHF 700'000.00 eingeplant. Zusammen mit dem Gebiet Dorfbach (unterhalb Altersheim) bildet dieser sanierte Mittelpunkt unserer Gemeinde einen frischen, einladenden Lebensraum. Bei den **Schulliegenschaften** fällt im Voranschlagsjahr 2017 die Sanierung des Flachdaches beim Wettsteinschulhaus an. Verschiedene kleinere Reparaturarbeiten wurden in den letzten Jahren vorgenommen. Eine gründliche Sanierung des Daches ist nun aber unabwendbar. Die Kosten dafür werden auf CHF 200'000.00 geschätzt.

Für die **öffentlichen Gewässer** muss für das Voranschlagsjahr 2017 rund CHF 50'000.00 und für **Planungsarbeiten** rund CHF 100'000.00 aufgewendet werden. Bei diesen Themen geht es um die Weiterentwicklung des Dorfzentrums Richtung Unterdorf und die Revision der Bau- und Zonenordnung BZO. Beim **Wärmeverbund** stehen grosse Investitionen an: eine gesetzliche Vorgabe des Kantons Zürich zwingt uns, einen Elektrofilter und einen Speicher einzubauen. Damit dies überhaupt geschehen kann, werden bauliche Massnahmen an der Heizzentrale notwendig. Gleichzeitig wird der Heizkessel altershalber ersetzt. Für diese beiden Vorhaben müssen CHF 1,25 Mio. bereitgestellt werden. Für den Bereich **Abwasserentsorgung** fallen knapp CHF 300'000.00 an. Darin enthalten ist auch der Beitrag an die Kläranlage Fehraltorf-Russikon. Dabei handelt es sich vor allem um Projektierungskosten. Ab 2018 beginnt dort eine umfassende Sanierung der Biologie, was für Russikon alleine Kosten von über CHF 6,0 Mio. auslöst. Der Beitrag an die Landumlegung beläuft sich auf CHF 80'000.00.

Finanzplanung

Aus eigener Kraft kann Russikon 41 Prozent der für das Jahr 2017 geplanten Investitionen finanzieren. Damit liegt der Selbstfinanzierungsgrad deutlich unter der in der Legislaturperiode 2014–2018 festgelegten Zielmarke von 75 Prozent. Es ist allerdings nicht ausschliesslich das Volumen der geplanten, notwendigen Vorhaben an



sich, das zu diesem unbefriedigenden Ergebnis führt. Es ist der schwache Cashflow, also das Jahresergebnis vor Abschreibungen, der nicht den benötigten Spielraum offen lässt. Die für die Investitionen dadurch fehlenden Gelder müssten fremd beschafft werden. Ausserdem ist der Abbau von Nettovermögen vorgesehen. Das sehr tiefe Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt belasten den jährlichen Haushalt zwar nur mässig, viel mehr muss die Frage schlüssig beantwortet werden, wann und mit welchen Mitteln solche Schulden nach deren Ablauf rückerstattet werden können.

Steuerfuss-Entwicklung

Ein umfassendes, plausibles Bild über die Beschaffenheit eines Gemeindehaushaltes erhält, wer die Vergangenheit und die Zukunft auf einer mehrjährigen Zeitachse in Verbindung setzt.

Ob der Steuerfuss – wie es die Legislaturplanung explizit vorsieht – stabil gehalten werden soll oder kann, zeigt ausschliesslich die Betrachtung im jahresübergreifenden Horizont. Der kurzfristige Fokus auf ein Jahr alleine kann schnell zu falschen Schlussfolgerungen führen und ist deshalb für eine fundierte Einschätzung ungeeignet. Russikon konnte in der Zeit von 2006–2013 Schulden tilgen und das Nettovermögen stärken. Die Jahre mit den Ertragsüberschüssen – und damit verbunden den hohen Cashflows (= liquide Mittel), scheinen allerdings ihr Ende gefunden zu haben. Die laufenden Aufwendungen wachsen deutlich schneller als die Erträge. Seit geraumer Zeit ringt Russikon deshalb mit einem schwächelnden Cashflow und gleichzeitig mit einem Anstieg an zu finanzierenden Investitionsprojekten (Ausnahme: Jahresrechnung 2015, Stichwort: Erbschaft). In der Finanzplanung sind denn auch ab 2019 Verkäufe von Liegenschaften eingeplant, welche die Gemeinde für ihre Aufgaben nicht oder nicht mehr benötigt. Damit werden Buchgewinne erzielt, welche die laufende Rechnung entlasten und gleichzeitig fliessen der Gemeinde durch diese Verkäufe dringend benötigte finanzielle Mittel zu. Im Rahmen des neuen Gemeindegesetzes wird das neue Rechnungsmodell HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) per 2019 umgesetzt. Damit einher geht ein neuer Abschreibungsmodus, der das Volumen für die Abschreibungen – also die Abbildung des theoretischen jährlichen Konsums von getätigten Investitionen – voraussichtlich deutlich senken wird. Im aktuell vorliegenden Finanzplan sind deshalb die Abschreibungen ab 2019 bereits halbiert. Die Werte beruhen vorerst auf Schätzungen. Präzise Zahlen liegen erst nach der Umstellung der Buchhaltung vor. Die Jahre mit hohen Aufwandüberschüssen und einer mageren Selbstfinanzierung finden gemäss Finanzplan im Jahr 2020 ein vorläufiges Ende.



Kennzahlen

	VA 2017	VA 2016
A. Laufende Rechnung		
Aufwand	24'593'500	27'911'900
Ertrag	11'791'500	11'624'900
Brutto-Aufwandüberschuss	12'802'000	16'287'000
113 Prozent Steuern bei einem 100prozentigen Steuerertrag von 10,8 Mio. (Vorjahr 10,6 Mio.)	12'204'000	12'018'000
Resultat	-598'000	-4'269'000
B. Investitionsrechnung		
Ausgaben	2'803'000	1'695'000
Einnahmen	150'000	100'000
Netto-Investitionen	2'653'000	1'595'000
C. Finanzierung		
Netto-Investitionen	2'653'000	1'595'000
Aufwand-/Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	-598'000	-4'269'000
Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'371'000	1'751'000
Zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	500'000	4'000'000
Finanzierungs-Überschuss (minus = Fehlbetrag)	-1'380'000	-113'000
D. Steuerfuss	113 Prozent	113 Prozent

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Voranschlag 2017 des Politischen Gemeindegutes mit einem Steuerfuss von 113 Prozent wird genehmigt.



Abfall | Revision Verordnung über die Abfallentsorgung | Genehmigung

Referent: Simon Mink, Gesundheitsvorstand

Das Wichtigste in Kürze

Die Verordnung über die Abfallentsorgung stammt aus dem Jahr 1999 und wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. März 1999 auf den 21. Juni 1999 in Kraft gesetzt. Ein Neuerlass der Verordnung wurde notwendig, weil in der Zwischenzeit verschiedene Regelungen geändert haben oder neu in Kraft getreten sind. Mit der vorliegenden Totalrevision werden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst. Ungültige oder nicht mehr zeitgemässe Artikel werden gestrichen und Lücken geschlossen. Die kommunalen Regelungen werden mit der übergeordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang gebracht.

Erwägungen

Nach Art. 8 der Gemeindeordnung der Gemeinde Russikon fallen Erlass und die Änderung der Abfallverordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die nun vorliegende Abfallverordnung entspricht dem aktuellen Stand und ist in der Praxis auch durchsetzbar.

Sachverhalt

Die letzte Überarbeitung der Abfallverordnung erfolgte im Jahr 1999. Damit die Verordnung den neusten Anforderungen entspricht, drängte sich eine Totalrevision auf. Diese Überarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Die angepasste Version wurde durch das AWEL vorgängig geprüft und in diesem Sinn genehmigt.



Änderungen

Inhaltlich hat sich die heutige gültige Abfallverordnung aus dem Jahr 1999 weitgehend bewährt. Materiell sind deshalb in der totalrevidierten Abfallverordnung nur wenige Änderungen gegenüber der heute gültigen zu verzeichnen. Die folgenden Artikel der bisherigen Abfallverordnung werden entweder aufgehoben oder zusammengefasst respektive in anderen Artikeln geregelt:

Art. Nr.	Titel	Änderung
Art. 1	Geltungsbereich, Zweck, Adressaten	Abs. 2 aufgehoben da im Grundsatz bereits enthalten, zusätzliche Erwähnung des Gemeinwesens
Art. 2	Definition	nach Vorgaben des AWEL angepasst und detailliert erwähnt
Art. 3	Grundsätze	Bezeichnung biogener Abfälle
Art. 4	Zuständigkeit	als Vollzugsbehörde wird der Gemeinderat erwähnt, sowie Gesundheitsbehörde wird durch Gesundheitssekretariat ersetzt
Art. 5	Ausführungsbestimmungen	Vollziehungsverordnung wird durch Vollzugsverordnung ersetzt
Art. 6	Aufgaben der Gesundheitsbehörde	Anpassung der veralteten Bezeichnungen
Art. 7	Sammlungen	Anpassungen der veralteten Bezeichnungen, Abs. 1 die Abfuhr für Hauskehricht und Sperrgut erfolgt wöchentlich
Art. 8	Information, Vorbildverhalten	Anpassung der veralteten Bezeichnungen, Abfallkalender erscheint jährlich
Art. 9	Pflichten der Verursacher	Anpassungen der veralteten Bezeichnungen, Anpassungen und Streichungen gemäss Vorgaben durch das AWEL
Art. 10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	bleibt unverändert
Art. 11	Gebührenerhebung	Anpassungen und Streichungen gemäss Vorgaben durch das AWEL
Art. 12	Gebührenfestlegung	Anpassung der veralteten Bezeichnungen
Art. 13	Rechtsmittel	bleibt unverändert
Art. 14	Kontrolle, Strafbestimmungen	Anpassung der veralteten Bezeichnungen
Art. 15	Schlussbestimmungen	Erwähnung dass die Verordnung durch das AWEL genehmigt werden muss



Schlussbemerkungen

Aufgrund von Änderungen in verschiedenen übergeordneten Regelungen des Bundes und Kantons ist eine Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Russikon notwendig geworden. Einzelne Artikel mussten durch den Wegfall der Gesundheitsbehörde mit neuen Bezeichnungen (Gemeinderat, Gesundheitssekretariat) versehen werden. Kleinere Anpassungen mussten durch die Vorgaben des AWEL vorgenommen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Abfallverordnung der Gemeinde Russikon vom 21. Juni 1999 wird aufgehoben und durch die Abfallverordnung vom 5. Dezember 2016 ersetzt.
2. Die neue Abfallverordnung tritt per 1. Februar 2017 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Abfallverordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von geänderten gesetzlichen Grundlagen, Auflagen oder redaktionellen Anpassungen als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen und mit einem Rechtsmittel zu versehen.

Die Änderungen der Abfallverordnung finden Sie auf **www.russikon.ch** unter den Neuigkeiten. Die Unterlagen können auf Wunsch bei der Gemeinderatskanzlei bestellt werden: **Telefon 043 355 61 13** oder **info@russikon.ch**



Polizei | Revision Polizeiverordnung | Genehmigung

Referentin: Margrit Berlinger, Sicherheitsvorsteherin

Das Wichtigste in Kürze

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Russikon stammt aus dem Jahr 1999 und wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 10. November 1999 auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt. Eine Revision der Verordnung wurde notwendig, da in der Zwischenzeit verschiedene übergeordnete Regelungen geändert haben oder neu in Kraft getreten sind. Mit der vorliegenden Totalrevision werden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst. Ungültige oder nicht mehr zeitgemässe Artikel werden gestrichen und Lücken geschlossen. Die kommunalen Regelungen werden mit der übergeordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang gebracht.

Neu sind der Jugendschutz und die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund in die Polizeiverordnung aufgenommen worden. Somit wird eine Grundlage zur Erhöhung der Sicherheit geschaffen.

Erwägungen

Nach § 74 des kantonalen Gemeindegesetzes steht dem Gemeinderat die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Er trifft alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben auf allen Verwaltungsgebieten. Die Gemeinde erlässt zu diesem Zweck eine Polizeiverordnung. Sie ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton. Heute sind die gemeindepolizeilichen Aufgaben in der Polizeiverordnung vom 10. November 1999 geregelt.

Nach Art. 8 der Gemeindeordnung der Gemeinde Russikon fallen der Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die nun vorliegende Polizeiverordnung entspricht dem aktuellen Stand und ist in der Praxis auch durchsetzbar. Sie soll nunmehr genehmigt und auf den 1. Februar 2017 in Kraft gesetzt werden.



Sachverhalt

Die letzte Überarbeitung der Polizeiverordnung erfolgte am 10. November 1999. Damit die Verordnung den neusten Anforderungen entspricht, drängte sich eine Totalrevision auf. Diese Überarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepolizeiverbund Fehraltorf-Russikon-Pfäffikon. Die überarbeitete Polizeiverordnung wurde durch das Statthalteramt des Bezirkes Pfäffikon geprüft und für angemessen beurteilt.

Änderungen

Inhaltlich hat sich die heute gültige Polizeiverordnung aus dem Jahr 1999 weitgehend bewährt. Materiell sind deshalb in der totalrevidierten Polizeiverordnung nur wenige Änderungen gegenüber der heute gültigen zu verzeichnen. Die Artikel der bisherigen Polizeiverordnung werden entweder aufgehoben, da sie neu im übergeordneten Recht enthalten sind, oder zusammengefasst respektive in anderen Artikel geregelt.

Neu wurden folgende Artikel in die Polizeiverordnung aufgenommen:

Art. Nr.	Titel
Art. 6	Jugendschutz
Art. 19	Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz
Art. 21	Fahrende, Campieren, Nächtigen im Freien

Die neue Polizeiverordnung gibt der Polizei weiterhin die Möglichkeit, Verfehlungen mittels Ordnungsbussenverfahren zu ahnden.

Schlussbemerkungen

Aufgrund von Änderungen in verschiedenen übergeordneten Regelungen des Bundes und Kantons ist eine Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Russikon notwendig geworden. Die totalrevidierte Verordnung ist im Umfang schlanker geworden, da einige Artikel im übergeordneten Recht geregelt sind und dadurch aufgehoben werden konnten. Andere Regelungen konnten zusammengefasst werden, was wiederum eine klare Grundlage für Entscheide bildet. Art. 6 der Polizeiverordnung legt die Grundsätze über die Konsumation von Alkohol durch Jugendliche im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden fest. Der neue Artikel 19 über



die Aufzeichnungen und den Persönlichkeitsschutz erlaubt dem Gemeinderat künftig die örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung mit Videokameras zu bewilligen. Dies lässt die Personenidentifikation zu, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist. Somit wird aufgrund der übergeordneten Regelung im Polizeigesetz des Kantons Zürich die rechtliche Grundlage geschaffen, diese technischen Hilfsmittel zur Erhöhung der Sicherheit und zur besseren Bekämpfung in Russikon einzusetzen. Des Weiteren wird in Art. 21 das Nächtigen und Campieren im Freien detailliert geregelt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Polizeiverordnung der Gemeinde Russikon vom 10. November 1999 wird aufgehoben und durch die Polizeiverordnung vom 5. Dezember 2016 ersetzt.
2. Die neue Polizeiverordnung tritt per 1. Februar 2017 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Polizeiverordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von geänderten gesetzlichen Grundlagen, Auflagen oder redaktionellen Anpassungen als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen und mit einem Rechtsmittel zu versehen.

Die Änderungen der Polizeiverordnung finden Sie auf **www.russikon.ch** unter den Neuigkeiten. Die Unterlagen können auf Wunsch bei der Gemeinderatskanzlei bestellt werden: **Telefon 043 355 61 13** oder **info@russikon.ch**



Gemeindepersonal | Revision Personalverordnung | Genehmigung

Referent: Hans Aeschlimann, Gemeindepräsident

Sachverhalt

In der Personalverordnung von 1989 wurde festgehalten, dass sich die Mitarbeitenden an den Kosten der Nichtberufsunfallversicherung NBU angemessen beteiligen. In der aktuell gültigen Personalverordnung vom 25. Juni 2002 steht, dass die Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert werden (vgl. Art. 70 Personalverordnung). In der damaligen Weisung zur Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2002 wurde nicht erwähnt, dass sich mit der neuen Personalverordnung eine Änderung bei den Versicherungsbeiträgen ergibt. Der NBU-Abzug erfolgte weiterhin.

Im Mai 2016 wurde festgestellt, dass bei sämtlichen Mitarbeitenden für die NBU-Beiträge 0,5 Prozent des Bruttolohns abgezogen wurde, obwohl dies im Widerspruch zur aktuell gültigen Personalverordnung steht. Die irrtümlich abgezogenen Beiträge wurden für die letzten fünf Jahre (Verjährung) zurückerstattet. Die Nachzahlung für diesen Zeitraum belief sich auf rund CHF 76'500.00.

Der Staat übernimmt für seine Angestellten die Hälfte der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (vgl. § 102 Abs. 2. Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich). Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Russikon an den NBU-Prämien soll sich an den kantonalen Vorgaben orientieren. Deshalb ist die Personalverordnung der Gemeinde Russikon per 1. Januar 2017 entsprechend anzupassen:

Art. 70 | Kranken- und Unfallversicherung (bisher)

Die Mitarbeiter werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Art. 70 | Kranken- und Unfallversicherung (neu)

- ¹ Die Mitarbeiter werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
- ² Die Gemeinde beteiligt sich an den Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung nach den Bestimmungen des Kantons Zürich für das Staatspersonal.



Gemeindepersonal

Kosten

Bei einer versicherten Lohnsumme von CHF 3,1 Mio. fallen für die Gemeinde Russikon durch die hälftige Kostenaufteilung der NBU-Prämien zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber jährlich rund CHF 15'500.00 weniger an Kosten an (Basis: Lohnsumme 2015).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Teilrevision von Art. 70 der Personalverordnung der Gemeinde Russikon per 1. Januar 2017 wird genehmigt.



Jugend- und Schulsozialarbeit Russikon (JSAR) | Konzept- und Kreditgenehmigung

Referentin: Barbara Schmid, Sozialvorsteherin

Ausgangslage

Die Gemeinde Russikon führte im Juni 2004 die Jugendsozialarbeit definitiv ein. Anfangs wurde der konzeptionelle Schwerpunkt auf die Offene Jugendarbeit gerichtet und lag bei der niederschweligen Unterstützung von Jugendlichen in ihrer Freizeitgestaltung, der Präsenz an öffentlichen Plätzen und im Jugendtreff. Im Laufe der Jahre hat sich die Tätigkeit der Jugendsozialarbeit jedoch immer mehr Richtung Schulsozialarbeit bewegt und die Jugendarbeit reduzierte sich.

Es wurde erkannt, dass sich der niederschwellige, unverbindliche Kontakt zu den Jugendlichen in öffentlichen Räumen zwar positiv auf die Beziehung zwischen Jugendlichen und Jugendsozialarbeiter auswirkte, aber sonst wenig Wirkung zeigte. Ausgehend von dieser Erkenntnis und dem gleichzeitig zunehmenden Bedarf der Schule nach Unterstützung bei sozialen Problemstellungen hat sich in Russikon das Wirkungsfeld von der offenen Jugendarbeit hin zur Jugend- und Schulsozialarbeit entwickelt. Seit 2010 arbeiten die Jugendsozialarbeiter nebst dem Schwerpunkt Beratung und Begleitung zunehmend in der Prävention, Früherkennung und Intervention an der Schule. Seit 2011 werden in allen Oberstufenklassen Suchtprävention und Sexualpädagogik inklusive Elternarbeit durchgeführt. Die Einzelberatung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern und Lehrpersonen verzeichnen eine deutliche Zunahme. Dies ist auf die komplexeren, sozialen Probleme zurückzuführen.

Um die oben aufgeführten Leistungen an der Schule künftig in gleicher Qualität weiterzuführen und den veränderten Bedingungen für Kinder und Jugendlichen im familiären wie schulischen Umfeld gerecht zu werden, hat der Gemeinderat am 2. Oktober 2013 eine Aufstockung der Jugendsozialarbeit JSAR von 100 auf 120 Stellenprozente bewilligt. Zusätzlich wurde für den Bereich Jugendarbeit eine 3-jährige Versuchsphase lanciert und ein Stellenpensum von 50 Prozent bewilligt. Bei einer Bedarfsabklärung bei den Jugendlichen zur Freizeitgestaltung im Dezember 2012 wurde ersichtlich, dass die bisherigen Angebote in der Jugendarbeit nicht genügten. Beim Betrieb des Jugendtreffs waren längere und häufigere Öffnungszeiten sowie mehr Unterhaltungsmöglichkeiten gewünscht. Zudem begeisterten sich die Jugendlichen an der Idee einer offenen Turnhalle. Damit die Jugendlichen ihre Frei-



Jugend- und Schulsozialarbeit Russikon (JSAR)

zeit (nebst den Dorfvereinsangeboten) in Russikon gestalten können, wurde für die Offene Jugendarbeit eine Fachperson mit sozialpädagogischem und soziokulturellem Hintergrund notwendig.

Der Verein, welcher den Jugendtreff bis anhin führte, hatte sich Ende 2014 aufgelöst. Die Betreuung des Jugendtreffs wird jetzt durch die Jugendarbeiterin sichergestellt.

Konzept

Schulsozialarbeit und ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit kommen beide aus der Disziplin Soziale Arbeit und zielen darauf, Kinder und Jugendliche zu fördern und sie in die Gesellschaft zu integrieren. Schulsozialarbeit ist im Sozialisationsfeld Schule tätig und übernimmt eine Brückenfunktion zur Familie. Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit ist im Freizeitbereich tätig. Entsprechend dem Setting unterscheiden sich die Form der Beziehung zu den Jugendlichen, die Rollen der Sozialarbeiter/innen und die Rahmenbedingungen. Im Sinne einer umfassenden, aber differenzierten Jugendförderung wird in Russikon die Jugend- und Schulsozialarbeit neu personell und funktional getrennt mit einer Jugendarbeit und Schulsozialarbeit (kurz JSAR) angeboten. Die Angebote sind miteinander zu vernetzen.

Gesetzliche Grundlage der Schulsozialarbeit

Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit (§ 19 lit. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG).

Schulsozialarbeit umfasst ein Set von sozialarbeiterischen Leistungen zugunsten der Schule bzw. eines Schulhauses als Lern- und Lebensraum. Adressaten dieser Leistungen sind die Schülerinnen und Schüler, deren familiäres Umfeld und die weiteren schulischen Akteure sowie das Schulhaus als Organisationseinheit. Die Leistungen werden nach den Methoden und Grundsätzen der Sozialen Arbeit erbracht.

Schulsozialarbeit ist eine Ressource zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, in der Unterricht, Erziehung und Betreuung stattfinden. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, fördert dessen gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen zu vermeiden oder zu beseitigen. Dazu arbeitet sie mit anderen Disziplinen und Institutionen zusammen.



Ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit

Gemeinden können zusätzliche Leistungen der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erbringen, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit (§ 20 KJHG).

Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit schafft konkrete Angebote, Projekte und Aktionen zur Umsetzung der Ziele der Kinder- und Jugendförderung. Gleichzeitig versorgt sie die Gesellschaft und die politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger mit Informationen über die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.

Die ausserschulische Jugendarbeit arbeitet in den Bereichen Freizeit und Lebensgestaltung. Sie ist ein niederschwelliges, freiwilliges Freizeitangebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zirka 18 Jahre.

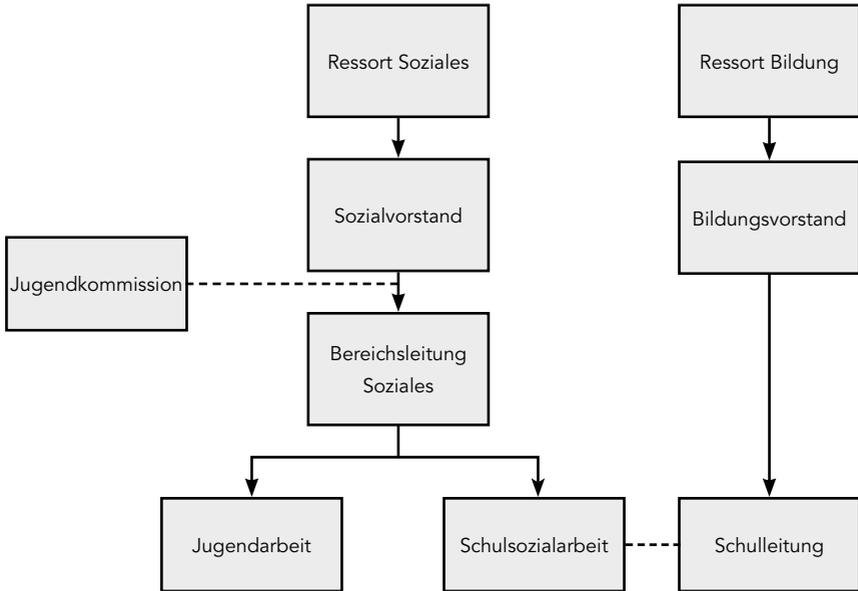
Die ausserschulische Jugendarbeit geht von den Bedürfnissen ihrer Zielgruppe aus und arbeitet partizipativ und ressourcenorientiert. Sie begleitet, berät, coacht und animiert Jugendliche in ihrer Freizeit und unterstützt die Integration der Jugendlichen in die Gesellschaft.

Sie initiiert und begleitet zahlreiche Prozesse des informellen und sozialen Lernens, indem sie Jugendliche bei der Realisierung von Projekten unterstützt. Auch nach dem Schulaustritt ist sie Ansprechperson für die Jugendlichen.

Das neue Konzept Jugend- und Schulsozialarbeit Russikon (JSAR) dient als Grundlage für eine professionelle Jugend- und Schulsozialarbeit. Es beschreibt die Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und ausserschulischer Kinder- und Jugendarbeit und enthält separat das Konzept Jugendarbeit und das Konzept Schulsozialarbeit. Das Gesamtkonzept soll per 1. Juni 2017 in Kraft treten. Das Konzept wurde bei der Schulbehörde und bei der Sozialbehörde in der Vernehmlassung abgenommen.



Organigramm



Der Gemeinderat hat am 24. August 2016 das Konzept unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung genehmigt.

Stellenprozente

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2013 erhöhte der Gemeinderat das Arbeitspensum für die Schulsozialarbeit Russikon von bisher 100 auf neu 120 Prozent ab 1. Januar 2014. Gleichzeitig bewilligte er die Anstellung einer Jugendarbeiterin mit einem Stellenpensum von 50 Prozent während der 3-jährigen Versuchsphase. Die Stellenprozente für die Jugendarbeit belaufen sich momentan auf zirka 20 bis 30 Prozent und basieren auf einer Anstellung auf Stundenlohnbasis. Die Jugendarbeit befindet sich noch im Aufbau. So soll auf Winter 2016/2017 ein Angebot für die Jugendlichen für eine offene Turnhalle ermöglicht werden. Die Abklärungen und Realisierung sind noch im Gang. Je nach Angebot ergibt sich ein Stellenbedarf von maximal 50 Prozent. Durch die Anstellung auf Stundenlohnbasis kann schnell auf Veränderungen reagiert werden.



Kosten

Nach dem bisherigen Konzept entstanden Kosten in der Jugend- und Schulsozialarbeit im Betrag von CHF 197'900.00. Während der Projektphase erhöhten sich die Kosten um CHF 45'100.00 für die Jugendarbeiterin. Die Miete des Jugendtreffs von CHF 22'000.00 war bereits früher im Budget enthalten, als der Jugendtreff noch vom Verein geführt wurde. Die Lohneinstufungen der Jugend- und Schulsozialarbeiter waren bisher in der Klasse 14 (Jugendarbeit) bis 15 (Schulsozialarbeit) eingereiht. Nach den Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit des Amtes für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich erfolgt die Einreihung der Schulsozialarbeiter in die Lohnklasse 17. Die Jugendarbeit wird in Lohnklasse 14 eingereiht. Dies muss mit dem neuen Konzept angepasst werden.

Kosten	bisher	Pilotprojekt	neu gesamt
Besoldungen inkl. Sozialleistungen	CHF 154'500.00	CHF 39'500.00	CHF 194'000.00
Mietkostenanteil (Büro JSAR)	CHF 12'000.00	CHF 0.00	CHF 12'000.00
Miete Jugendtreff	CHF 22'000.00	CHF 0.00	CHF 22'000.00
Veranstaltungen Jugendarbeit	CHF 0.00	CHF 2'000.00	CHF 2'000.00
Aus- und Weiterbildung	CHF 3'500.00	CHF 500.00	CHF 4'000.00
Diverse Betriebskosten	<u>CHF 5'900.00</u>	<u>CHF 3'100.00</u>	<u>CHF 9'000.00</u>
Total pro Jahr	CHF 197'900.00	CHF 45'100.00	CHF 243'000.00
in Prozenten	81,5	18,5	100

Erwägungen

Mit dem neuen Konzept für die Jugend- und Schulsozialarbeit JSAR soll sowohl in der offenen Jugendarbeit als auch bei der Schulsozialarbeit auf Bewährtem aufgebaut und für künftig neue Herausforderungen die Grundlagen gelegt werden, um diese in die laufenden Arbeiten integrieren zu können. Während der Versuchsphase konnte mit der Jugendarbeit gute Erfahrung gemacht werden. Besonders der Betrieb des Jugendtreffs stellt ein wichtiges Angebot für Jugendliche dar. Kontakte mit der Jugendarbeiterin finden in guten Rahmenbedingungen statt. Die Arbeit des Vereins Jugendtreff konnte gut ins neue Konzept integriert werden.



Jugend- und Schulsozialarbeit Russikon (JSAR)

Ohne die Zustimmung der Gemeindeversammlung entfällt die während 3 Jahren ermöglichte Jugendarbeit und es gilt das bisher von der Gemeindeversammlung bewilligte Konzept der Jugendsozialarbeit. Dieses ist mit 120 Stellenprozent ausgestattet, was zur Folge hätte, dass die Jugendarbeit nicht weiter angeboten werden könnte. Das bedeutet in erster Linie, dass der Jugendtreff geschlossen würde und die Jugendlichen in ihrer Freizeit keine fachliche Begleitung mehr bekämen. Aufgrund der Gesetzesgrundlagen muss für die Schulsozialarbeit ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stehen, die Jugendarbeit kann freiwillig erbracht werden.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Jugend- und Schulsozialarbeit Russikon JSAR umzusetzen und die dafür nötigen Mittel zu genehmigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Das neue Konzept für die Jugend- und Schulsozialarbeit Russikon (JSAR) mit Kosten von jährlich CHF 243'000.00 wird genehmigt.
2. Das Konzept tritt per 1. Juni 2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Jugendsozialarbeit.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Anpassungen am Konzept selber vorzunehmen, falls diese nicht von grundlegenden Auswirkungen sind. Solche Beschlüsse sind öffentlich zu publizieren.



Bürgerrecht | Mehnert Sven, Heike und Jonas, von Deutschland | Aufnahme

Referent: Hans Aeschlimann, Gemeindepräsident

Sachverhalt und Personalien

Mit Schreiben vom 24. Februar 2016 überweist das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, folgendes Einbürgerungsgesuch zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht von Russikon. Die Prüfung der Unterlagen beim Gemeindeamt hat ergeben, dass die Wohnsitzerfordernisse des Bundes erfüllt sind und die schweizerische Rechtsordnung gemäss § 6 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung beachtet wird. Laut geltender Zuständigkeitsordnung prüft die kantonale Behörde diese Kriterien abschliessend (§ 26 Abs. 1 BüV) und bindend für die Gemeinden. Ab 18 Jahren wird den Gesuchsunterlagen deshalb einzig ein Auszug aus dem Strafregister beigelegt.

Nach Einreichung des Einbürgerungsgesuchs ist am 10. Juli 2016 der Sohn Jonas Mehnert zur Welt gekommen. Er wird ins Einbürgerungsgesuch eingeschlossen.

Gesuchsteller

Name: Mehnert
Vorname: Sven
Nationalität: Deutschland
Geburtsdatum: 24. April 1976
Geburtsort: Zschopau, Deutschland
Zivilstand: verheiratet
Adresse: 8332 Russikon, Mettlenstrasse 29

Ehepartnerin

Name: Mehnert geb. Engelhardt
Vorname: Heike Friederike
Geburtsdatum: 3. Oktober 1974
Geburtsort: Ansbach, Deutschland

Kind

Name: Mehnert
Vorname: Jonas Rafael
Geburtsdatum: 10. Juli 2016
Geburtsort: Uster ZH



Wohnsitzfristen

Schweiz: 19. August 2002 (erfüllt)

Russikon: 1. Juli 2008 (erfüllt)

Gemäss der Gemeindeordnung vom 27. November 2005 fällt die Aufnahme der oben genannten Gesuchsteller in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

Erwägungen

- A. Die Gesuchsteller haben die Wohnsitzfristen erfüllt.
- B. Die Gesuchsteller sind ihren Verpflichtungen in der Gemeinde Russikon stets nachgekommen. Auch persönlich sprechen keine Gründe gegen eine Einbürgerung des Ehepaares Mehnert.
- C. Die Gesuchsteller sind kulturell und sozial integriert. Der Standortbestimmungstest in Gesellschaft ist bestanden und mit den entsprechenden Testnachweisen des Bildungszentrum Uster belegt.
- D. Der Gemeinderat konnte sich in einem persönlichen Gespräch mit den Gesuchstellern davon überzeugen, dass der Einbürgerung entsprochen werden kann.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einbürgerung sind erfüllt. Die Eignung für die Erteilung des Bürgerrechtes im Sinne von § 21 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung ist gegeben.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 wird beantragt, dem Gesuch von Sven und Heike Mehnert mit ihrem Kind Jonas um Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Russikon sei zu entsprechen.
2. Die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sei unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, sowie der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Bundesamt für Migration zu beschliessen.
3. Die Einzubürgernden haben nebst den Kosten der Einbürgerung auch die Gebühr gemäss Abschnitt 5 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 zu entrichten.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet beim Bezirksrat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, Rekurs eingereicht werden. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.



Bürgerrecht | Sadiku Albert, Armela und Anesa, von Mazedonien | Aufnahme

Referent: Hans Aeschlimann, Gemeindepräsident

Sachverhalt und Personalien

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2015 überweist das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, folgendes Einbürgerungsgesuch zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht von Russikon. Aufgrund der eingereichten Unterlagen erachtet das Gemeindeamt die Wohnsitzerfordernisse des Bundes und die Anforderungen von § 21 Abs. 2 lit. c und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung als erfüllt. Ursprünglich stellte auch die Ehefrau von Albert Sadiku, Mirsona Sadiku, geb. Etemi, das Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Russikon. Mit Mitteilung vom Dienstag, 5. April 2016, zieht Mirsona Sadiku, geb. Etemi ihr Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Russikon jedoch zurück.

Gesuchsteller

Name: Sadiku
Vorname: Albert
Nationalität: Mazedonien
Geburtsdatum: 8. September 1987
Geburtsort: Struga
Zivilstand: verheiratet
Adresse: 8332 Russikon, Fehraltorferstrasse 22

Kinder

Name: Sadiku
Vorname: Armela
Geburtsdatum: 7. August 2011
Geburtsort: Uster ZH

Name: Sadiku
Vorname: Anesa
Geburtsdatum: 7. August 2016
Geburtsort: Uster ZH

Wohnsitzfristen

Schweiz: 22. Oktober 2008 (erfüllt)
Russikon: 3. März 2013 (erfüllt)



Gemäss Gemeindeordnung vom 27. November 2005 fällt die Aufnahme der oben genannten Gesuchsteller in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

Erwägungen

- A. Die Gesuchsteller haben die Wohnsitzfristen erfüllt.
- B. Die Gesuchsteller sind ihren Verpflichtungen in der Gemeinde Russikon stets nachgekommen. Auch persönlich sprechen keine Gründe gegen eine Einbürgerung von Albert Sadiku und seinen Töchtern Armela und Anesa.
- C. Die Gesuchsteller sind kulturell und sozial integriert. Der Standortbestimmungstest in Gesellschaft ist bestanden und mit den entsprechenden Testnachweisen des Bildungszentrum Uster belegt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 wird beantragt, dem Gesuch von Albert Sadiku und seinen Töchtern Armela und Anesa um Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Russikon zu entsprechen.
2. Die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sei unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, sowie der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Bundesamt für Migration zu beschliessen.
3. Die Einzubürgernden haben nebst den Kosten der Einbürgerung auch die Gebühr gemäss Abschnitt 5 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 zu entrichten.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet beim Bezirksrat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, Rekurs eingereicht werden. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.



Anhänge

Anhänge

– Laufende Rechnung 2016	31
– Investitionsrechnung 2016	35
– Steuerfuss	38



Zusammenzug nach Funktionen		Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
Politische Gemeinde	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
LAUFENDE RECHNUNG	24'593'500	23'995'500	27'911'900	23'642'900	23'950'944.19	28'110'049.00	
Nettoergebnis		598'000		4'269'000	4'159'104.81		
0 Behörden und Verwaltung	2'901'000	707'000	2'817'300	707'500	2'813'137.46	712'069.50	
Nettoergebnis		2'194'000		2'109'800		2'101'067.96	
11 Legislative	77'500		73'000		50'239.80		
12 Exekutive	265'500		263'000		317'996.40		
20 Gemeindeverwaltung	2'143'500	580'000	2'053'500	580'500	2'050'438.43	583'018.90	
30 Leistungen für Pensionierte					13'572.00		
90 Verwaltungsliegenschaften	414'500	127'000	427'800	127'000	380'890.83	129'050.60	
1 Rechtsschutz und Sicherheit	1'253'500	172'000	1'188'500	112'000	1'128'849.80	142'593.70	
Nettoergebnis		1'081'500		1'076'500		986'256.10	
100 Rechtspflege	533'500	100'500	463'500	52'500	421'090.70	45'995.00	
110 Polizei	285'000	24'000	274'000	16'000	237'753.30	45'400.05	
120 Rechtsprechung	17'500	4'500	17'000	4'500	21'259.00	5'255.00	
140 Feuerwehr	357'000	42'000	364'500	39'000	344'983.30	42'794.05	
150 Militär	12'500		13'500		11'658.30	1'349.60	
160 Zivilschutz	43'000	1'000	51'000		87'054.05	1'800.00	
161 Ziviler Gemeindeführungsstab	5'000		5'000		5'051.15		
2 Bildung	8'931'000	281'500	8'844'500	274'900	9'193'137.29	259'948.20	
Nettoergebnis		8'649'500		8'569'600		8'933'189.09	
200 Kindergarten	580'000		487'000		499'173.00		
210 Primarschule	2'407'500	7'000	2'218'500	21'000	2'468'990.00	20'525.00	
211 Oberstufe	1'816'500	25'500	1'684'000	36'000	1'780'156.39	35'787.40	
213 Tagesstrukturen	120'000	99'500	128'500	118'000	112'909.70	100'819.40	
214 Musikschule	276'500		282'000		323'445.60		
217 Schulliegenschaften	856'500	84'000	1'021'500	83'900	1'041'819.05	65'524.10	
218 Volksschule	498'500		597'000		504'477.44		
219 Schulverwaltung	759'000		694'000		719'063.55		
220 Sonderschule	1'616'500	65'500	1'732'000	16'000	1'743'102.56	37'292.30	

Alle Angaben in CHF



Anhang | Laufende Rechnung 2016

Zusammenzug nach Funktionen		Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
Politische Gemeinde	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
3	Kultur und Freizeit	449'500	138'000	432'100	141'000	453'871.55	143'338.35
	Nettoergebnis		311'500		291'100		310'533.20
300	Kulturförderung	38'500		33'000		44'223.75	
301	Gemeindebibliothek	230'500	102'000	223'000	105'000	225'204.45	101'780.85
320	Mitteilungsblatt Äxgüsi	102'000	26'500	102'500	28'500	99'627.50	28'244.50
340	Sport	78'500	9'500	73'600	7'500	84'815.85	13'313.00
4	Gesundheit	1'532'000		1'056'500		1'288'564.35	
	Nettoergebnis		1'532'000		1'056'500		1'288'564.35
400	Spitäler					-52'716.90	
415	Pflegefinanzierung	990'000		642'000		935'966.80	
445	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpfl.	467'500		331'500		343'884.55	
450	Krankheitsbekämpfung	1'500		1'500		1'359.00	
460	Schulgesundheitsdienst	29'000		37'500		14'084.65	
470	Lebensmittelkontrolle	7'000		7'000		8'283.00	
490	Übriges Gesundheitswesen	37'000		37'000		37'703.25	
5	Soziale Wohlfahrt	2'955'000	1'338'500	2'815'500	1'169'500	3'025'826.32	1'317'743.15
	Nettoergebnis		1'616'500		1'646'000		1'708'083.17
500	Sozialversicherung Allgemeines	52'000	91'000	51'500	84'000	50'666.70	94'178.00
520	Krankenversicherung	110'000	110'000	79'000	79'000	81'247.20	81'247.20
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	1'356'000	628'000	1'270'500	561'000	1'291'765.15	590'148.95
540	Jugend	179'000		226'500		271'117.55	
542	Kinderkrippen	25'000		26'000		21'909.50	
550	Invaldität	1'500		1'500		1'500.00	
580	Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe	557'000	276'000	532'000	249'000	614'955.50	348'437.35
587	Jugendkommission	220'500	1'500	239'500	1'500	207'269.08	1'564.00
588	Asylbewerberbetreuung	270'000	220'000	204'000	186'000	214'989.74	187'570.10
589	Übrige Fürsorge	184'000	12'000	184'000	9'000	269'405.90	14'597.55
590	Hilfsaktionen			1'000		1'000.00	

Alle Angaben in CHF



Zusammenzug nach Funktionen		Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
Politische Gemeinde	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
6	Verkehr	1'346'000	85'000	1'462'500	85'000	1'184'939.20	93'825.60
	Nettoergebnis		1'261'000		1'377'500		1'091'113.60
620	Gemeindestrassen	1'120'000	61'000	1'188'000	61'000	955'532.70	67'505.60
650	Regionalverkehr	226'000	24'000	274'500	24'000	229'406.50	26'320.00
7	Umwelt und Raumordnung	2'341'000	1'851'500	2'552'000	2'071'000	2'236'368.99	1'729'004.44
	Nettoergebnis		489'500		481'000		507'364.55
700	Wasserversorgung	96'000	96'000	94'500	94'500	98'750.59	98'750.59
710	Abwasserbeseitigung	1'293'500	1'293'500	1'495'500	1'495'500	1'164'545.65	1'164'545.65
720	Abfallbeseitigung	435'000	435'000	454'000	454'000	428'746.20	428'746.20
740	Friedhof und Bestattung	257'500	27'000	290'000	27'000	253'754.90	36'962.00
750	Unterhalt öffentlicher Gewässer	45'000		39'000		63'320.55	
770	Naturschutz	88'500		88'500		71'957.50	
780	Übriger Umweltschutz	100'500		65'500		129'591.85	
790	Raumordnung	25'000		25'000		25'701.75	
8	Volkswirtschaft	785'500	858'500	721'000	735'000	686'949.10	862'452.73
	Nettoergebnis	73'000		14'000		175'503.63	
800	Landwirtschaft	74'000	500	93'500	500	36'164.95	1'094.20
810	Forstwirtschaft	299'500	203'000	302'000	198'000	298'231.05	219'977.93
820	Jagd und Fischerei	4'000	6'500	4'000	5'000	3'363.00	5'817.80
840	Industrie, Gewerbe, Handel		195'000		155'000		238'426.90
860	Energieversorgung		75'000		75'000		75'266.00
863	Fernwärme	378'500	378'500	301'500	301'500	321'869.90	321'869.90
869	Energie Übriges	29'500		20'000		27'320.20	
9	Finanzen und Steuern	2'099'000	18'563'500	6'022'000	18'347'000	1'939'300.13	22'849'073.33
	Nettoergebnis	16'464'500		12'325'000		20'909'773.20	
900	Gemeindesteuern	104'000	13'721'000	131'000	13'751'000	100'525.53	13'733'136.40
920	Finanzausgleich		3'759'000		3'421'000		3'461'969.00
930	Einnahmeanteile		2'000		1'000		2'661.40
940	Kapitaldienst	21'000	58'500	29'000	118'500	24'115.17	115'035.60
942	Grundeigentum Finanzvermögen	103'000	72'000	111'000	74'500	99'537.40	72'872.40

Alle Angaben in CHF



Anhang | Laufende Rechnung 2016

Zusammenzug nach Funktionen		Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
Politische Gemeinde		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
990	Abschreibungen	1'871'000	951'000	5'751'000	981'000	1'715'122.03	408'345.27
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge						5'055'053.26
	ABSCHLUSS		598'000		4'269'000	4'159'104.81	
	Nettoergebnis	598'000		4'269'000			4'159'104.81
999	Abschluss		598'000		4'269'000	4'159'104.81	
	Nettoergebnis	598'000		4'269'000			4'159'104.81

Alle Angaben in CHF



Einzelkonti nach Funktionen		Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
Politische Gemeinde		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	INVESTITIONSRECHNUNG	2'803'000	150'000	1'695'000	100'000	4'633'013.97	486'989.55
	Nettoergebnis		2'653'000		1'595'000		4'146'024.42
0	Behörden und Verwaltung	700'000		600'000		24'554.80	
	Nettoergebnis		700'000		600'000		24'554.80
90	Verwaltungsliegenschaften	700'000		600'000		24'554.80	
	UMGEBUNG	700'000		600'000		24'554.80	
	GEMEINDEHAUS						
1	Rechtsschutz und Sicherheit					77'788.90	
	Nettoergebnis						77'788.90
100	Rechtspflege					77'788.90	
	GRUNDBUCHVERMESSUNG IM BAUGEBIET					47'368.25	
	GRUNDBUCHVERM. LANDWIRTSCHAFTSZONE					30'420.65	
2	Bildung	200'000		100'000		2'739'129.90	63'360.00
	Nettoergebnis		200'000		100'000		2'675'769.90
217	Schulliegenschaften	200'000		100'000		2'739'129.90	63'360.00
	SANIERUNG SUNNEBERG 2					2'739'129.90	
	ERSATZ ALTE TURNHALLE			100'000			
	SAN. FLACHDACH WETTSTEINSCHULHAUS	200'000					
	STAATSBEITRAG						63'360.00
6	Verkehr	40'000		140'000		18'979.80	
	Nettoergebnis		40'000		140'000		18'979.80
620	Gemeindestrassen	40'000		140'000		18'979.80	
	SANIERUNG BERGGASSE	40'000					
	TROTTOIR REITISTRASSE (NEUBAU)					7'879.80	
	SANIERUNG DORF- ZENTRUM RUSSIKON			90'000			
	DORFSTRASSE GÜNDISAU, SANIERUNG			50'000		11'100.00	

Alle Angaben in CHF



Anhang | Investitionsrechnung 2016

Einzelkonti nach Funktionen		Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
Politische Gemeinde		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7	Umwelt und Raumordnung	533'000	150'000	605'000	100'000	984'292.52	402'529.55
	Nettoergebnis		383'000		505'000		581'762.97
710	Abwasserbeseitigung	383'000	150'000	255'000	100'000	609'312.77	402'529.55
	SAN. MW-LEITUNG RUSSIKON UNTERDORF	50'000					
	ZUSTANDSERFASSUNG ÖFFENTL. KANÄLE					6'408.00	
	KANALISATION POST- STRASSE					504'536.60	
	NEUBAU KANALISATION RUMLIKON					26'507.60	
	SANIERUNG ARA FEHRALTORF	283'000		205'000		56'335.22	
	GEP UND ÜBERARBEITUNG GEP	50'000		50'000			
	KANALISATIONSKATASTER					15'525.35	
	KANALISATIONSAN- SCHLUSSGEBÜHREN		150'000		100'000		402'529.55
720	Abfallbeseitigung			100'000			
	SAMMELSTELLE RUMLIKON			100'000			
750	Gewässerunterhalt- und Verbauung	50'000		100'000		156'292.15	
	SANIERUNG DORFBACH MADETSWIL					7'486.60	
	DORFBACH RUSSIKON, 1. ETAPPE					147'204.30	
	DORFBACH RUSSIKON, 2. ETAPPE	50'000		50'000		1'601.25	
	TOBELBACH GÜNDISAU, AUSBAU			50'000			
790	Raumordnung	100'000		150'000		218'687.60	
	ORTSPLANREVISION	50'000		50'000			
	TESTPLANUNG			100'000		218'687.60	
	GESTALTUNGSPLAN ZENTRUM	50'000					

Alle Angaben in CHF



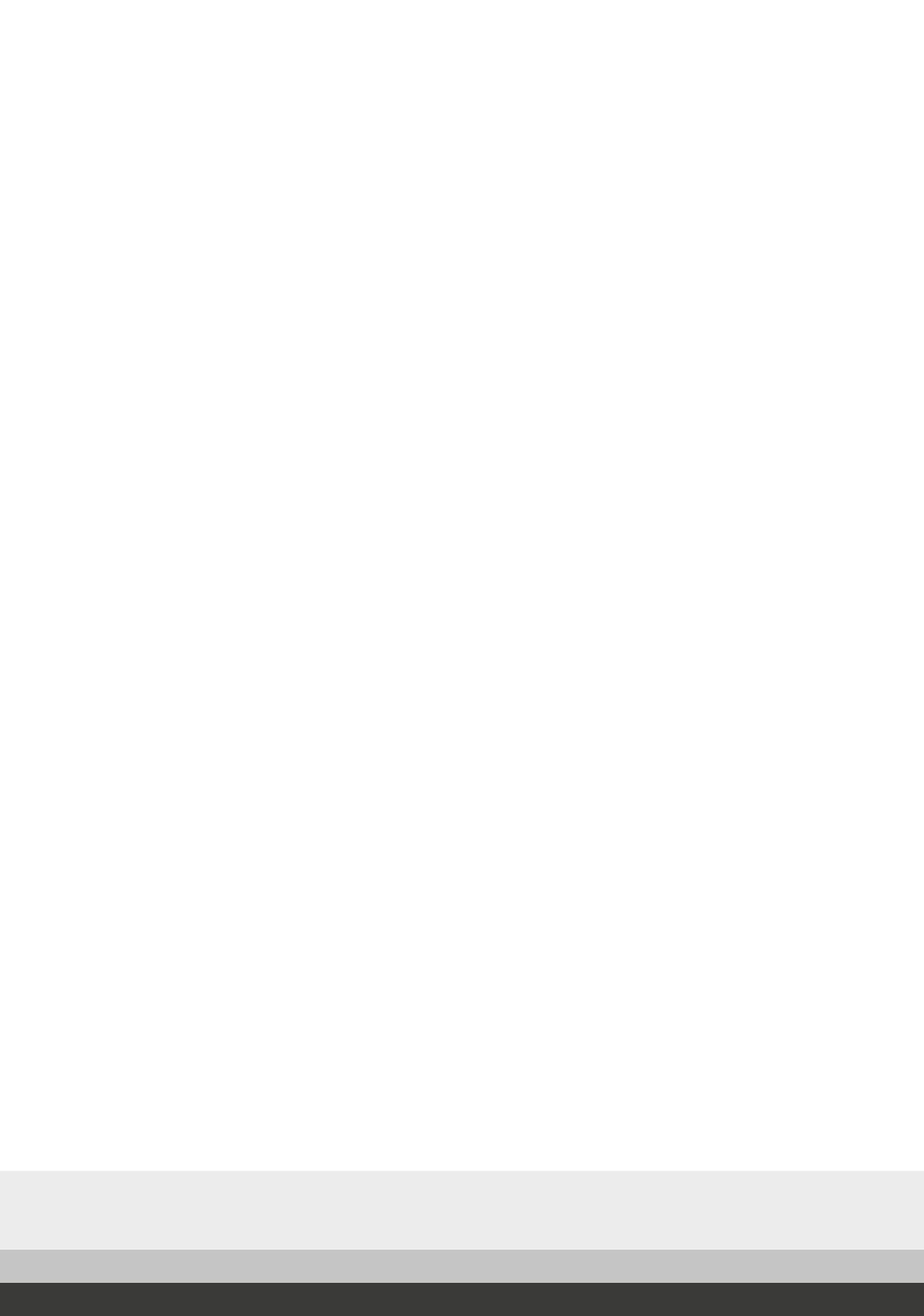
Einzelkonti nach Funktionen		Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
Politische Gemeinde		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
8	Volkswirtschaft	1'330'000		250'000		158'268.05	
	Nettoergebnis		1'330'000		250'000		158'268.05
800	Landwirtschaft	80'000		150'000		124'706.00	
	MELIORATION WILDBERG					74'706.00	
	LANDUMLEGUNG RUSSIKON	80'000		100'000		35'000.00	
	WALDZUSAMMENLEGUNG			50'000		15'000.00	
863	Fernwärmeversorgung	1'250'000		100'000		33'562.05	
	WÄRMEVERBUND: ANSCHLÜSSE			100'000		11'425.30	
	ERWEITERUNG: 2. HEIZKESSEL	300'000					
	EINBAU ELEKTROFILTER- ANLAGE	950'000				22'136.75	
9	Finanzen und Steuern					630'000.00	21'100.00
	Nettoergebnis						608'900.00
942	Liegenschaften im Finanzvermögen					630'000.00	21'100.00
	ZUGANG NICHTÜBER- BAUTE LIEGENSCHAFTEN					10'000.00	
	ZUGANG ÜBERBAUTE LIEGENSCHAFTEN					620'000.00	
	ABGANG NICHTÜBER- BAUTE LIEGENSCHAFTEN						11'100.00
	ABGANG ÜBERBAUTE LIEGENSCHAFTEN						10'000.00
	ABSCHLUSS					486'989.55	4'633'013.97
	Nettoergebnis					4'146'024.42	
999	Abschluss					486'989.55	4'633'013.97
	Nettoergebnis					4'146'024.42	
	PASSIVIERTE EINNAHMEN					465'889.55	
	AKTIVIERTE AUSGABEN						4'003'013.97
	ABGANG SACHWERT- ANLAGEN FINANZVERM.					21'100.00	
	ZUGANG SACHWERT- ANLAGEN FINANZVERM.						630'000.00

Alle Angaben in CHF



Steuerfuss

Steuerfuss	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Pol. Gemeinde	116%	113%	113%	113%	113%	113%	113%





GEMEINDE
RUSSIKON